



1. Rechtsgrundlagen

§ 42 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§§ 2 und 3 der Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

§§ 9, 11 und 16 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, Reg._Nr. 17)

2. Missbrauch

Konkrete Anwendungsbeispiele von Missbrauch (vgl. auch Kommentare *Subsidiarität und Leistungen, unrechtmässig bezogene betr.* Strafanzeige):

2.1 Passives Verhalten

- Verschweigen von Vermögen (Bsp. Personenwagen, Wertschriften, etc.)
- Verschweigen von Einkünften (Bsp. Unterhaltsbeiträge, Taggelder, etc.)

2.2 Aktives Verhalten

- Falschangaben bezüglich weiterer im gleichen Haushalt lebender Personen
- Vorweisen von Scheinadressen

3. Zuständigkeit

Im Sozialhilfegesetz ist der Grundsatz der Missbrauchsbekämpfung im Sozialhilfebereich festgelegt. Gemäss § 42 Absatz 3 SHG bekämpfen Kanton und Gemeinden den Missbrauch von Sozialhilfe. Es ist Aufgabe von Kanton und Gemeinden, sprich den in den Gemeinden für die Sozialhilfe zuständigen Sozialhilfebehörden, allfällige Missbräuche aufzudecken und zu bekämpfen. Zur Missbrauchsbekämpfung stehen den Behörden verschiedene Mittel zur Verfügung.

4. Missbrauchsbekämpfung

Gemäss § 4 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft sind alle Behörden an Verfassung und Gesetz gebunden. Damit ist ein wichtiger Pfeiler des Verwaltungsrechts normiert: der Grundsatz der Gesetzmässigkeit. Er gewährleistet sowohl die Rechtssicherheit als auch die Rechtsgleichheit und stellt die Grundlage der Missbrauchsbekämpfung dar. Die strenge und konsequente Anwendung des Rechtes, konkretisiert durch Überprüfung der Verfügungen, Auflagen und Weisungen durch die Sozialhilfebehörden in den Gemeinden, dient konkret der Missbrauchsbekämpfung.



(Fortsetzung von Seite 1)

5. Möglichkeiten der Missbrauchsbekämpfung

5.1 Abklärungen der Sozialhilfebehörden und Feststellung des relevanten Sachverhaltes

5.1.1 Sozialhilfegesetz

Die Gemeinde hat alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Absatz 2 SHG). Bevor die Sozialhilfebehörde die erforderliche Unterstützung berechnen und eine Unterstützungsverfügung erlassen kann, hat sie den Sachverhalt genau abzuklären. Dies gilt sowohl für die Erstverfügung als auch für jede weitere zu erlassende Verfügung.

5.1.2 Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 11 VwVG BL befasst sich mit der Rechtsanwendung. Bevor die Behörde verfügt, würdigt sie alle erheblichen Vorbringen der Parteien (§ 11 Absatz 1 VwVG BL). Sie wendet das Recht von Amtes wegen an (§ 11 Absatz 2 Satz 1 VwVG BL). Die Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsgrundlagen und sämtliche massgebenden Rechtsgrundlagen anzuwenden. Erst wenn die Sozialhilfebehörde von dem Sachverhalt und der Bedürftigkeit überzeugt ist, kann sie eine sozialhilferechtliche Unterstützung zusprechen, bzw. weiterhin gewähren.

Die gesuchstellenden Personen trifft eine entsprechende Mitwirkungspflicht. § 16 VwVG BL legt die Mitwirkung der Parteien fest. Die Parteien sind verpflichtet, an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (§ 16 Absatz 1 VwVG BL). Wenn eine Partei in einem Verfahren, das sie durch eigenes Begehren eingeleitet oder in dem sie ein selbständiges Begehren gestellt hat, die zumutbare Mitwirkung verweigert, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf das Begehren einzutreten (§ 16 Absatz 2 VwVG BL).

Von zentraler Bedeutung ist § 9 VwVG BL. Diese Norm legt die Feststellung des Sachverhaltes fest. Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen (§ 9 Absatz 1 VwVG BL). Sie nimmt die ihr angebotenen Beweise entgegen, wenn diese zur Ermittlung des Sachverhaltes tauglich erscheinen (§ 9 Absatz 2 VwVG BL). Sie kann sich insbesondere folgender Beweismittel bedienen (§ 9 Absatz 3 VwVG BL):

- Urkunden
- Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen
- Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe
- Augenschein
- Gutachten



(Fortsetzung von Seite 2)

Unter Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe lassen sich insbesondere Auskünfte der Steuerverwaltung oder der Motorfahrzeugkontrolle aber auch der Einwohnerdienste oder Auskünfte im Bereich der Sozialversicherungen subsumieren. Diese Abklärungen gehören zu den routinemässig vorzunehmenden Abklärungen zur Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhaltes und sind nicht etwa nur bei "begründetem Verdacht" zu überprüfen.

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörden können bei den Klienten und Klientinnen einen Hausbesuch vornehmen (vgl. im Kapitel Formulare, *Einwilligungserklärung zum Wohnungszutritt*).

Als Gutachten gelten insbesondere auch ärztliche Gutachten (Arzteugnisse) und Überprüfungen der Rentabilität bei selbständiger Erwerbstätigkeit. Weitere Gutachten, z.B. zur Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhaltes, können selbstverständlich eingeholt werden.

5.2 Controlling: Kontrolle der Verfügungen, der Auflagen und der Weisungen, insbesondere der Pflichten der unterstützten Personen durch die Sozialhilfebehörden

Gemäss § 11 Absatz 1 SHG ist die unterstützte Person verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie hat alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben (Schadenminderungspflicht). Absatz 2 der genannten Bestimmung zählt in nicht abschliessender Aufzählung einzelne Pflichten der unterstützten Person auf. Weitere Pflichten können im Einzelfall festgelegt werden und sind in der Form von Verfügungen zu eröffnen (vgl. Kommentar *Pflichten der unterstützten Person*).

Die Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, die laufenden Unterstützungen regelmässig auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen und bei Anzeichen auf einen möglichen Missbrauch entsprechend einzuschreiten. Bei veränderten Voraussetzungen - Veränderungen im Sachverhalt - ist eine neue Verfügung zu erlassen. Das bedeutet konkret, dass sämtliche Unterstützungsfälle nach einem internen Konzept (Controllingsystem) periodisch und lückenlos zu überprüfen sind. Die Sozialhilfebehörden haben nicht nur das Recht sondern die Pflicht, sämtliche Unterlagen laufend zu überprüfen und bei den Klienten einzufordern. Neben diesem Controlling der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezuge von Sozialhilfeleistungen ist auch der Entwicklung der unterstützten Person die notwendige Beachtung zu schenken (Zielvorgaben, Zielentwicklung).



(Fortsetzung von Seite 3)

6. Kompetenzen und deren Delegationsmöglichkeiten

Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen (§ 31 Absatz 1 SHG). Für den Vollzug der Aufgaben auf Gemeindeebene sind die Sozialhilfebehörden der Gemeinden zuständig (§ 2 Absatz 1 SHV).

Die fachgerechte Beratung der hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen kann gemäss § 3 SHV durch die Einrichtung von Sozialdiensten oder durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sichergestellt werden. Gestützt auf § 3 SHV können die Sozialhilfebehörden Aufgaben delegieren. Das bedeutet, dass insbesondere die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes an Sozialdetektive delegiert werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass nur bestehende Aufgaben, die den Sozialhilfebehörden obliegen, delegiert werden können, das heisst mit anderen Worten, dass allfällige Sozialdetektive keine Aufgaben wahrnehmen können, die nicht bereits in der Kompetenz der Sozialhilfebehörden liegen. Die jeweiligen Entscheidungen - ob gewisse Aufgaben delegiert werden oder nicht - sind in jedem Einzelfall von den Sozialhilfebehörden zu treffen. Die politische Verantwortung des gesamten sozialhilferechtlichen Handelns verbleibt immer bei den Sozialhilfebehörden.